



Oberbürgermeister Thomas Geisel

Rede anlässlich der Internationalen Tagung „Die Galerie Stern im Kontext des Rheinischen Kunsthandels während der Zeit des Nationalsozialismus“, gehalten am 13. Februar 2019

- *Es gilt das gesprochene Wort!* -

[Anrede]

Ich begrüße Sie sehr herzlich zur Internationalen Tagung „Die Galerie Stern im Kontext des Rheinischen Kunsthandels während der Zeit des Nationalsozialismus“. Ich freue mich, dass diese Tagung auf so großes Interesse gestoßen ist, insbesondere möchte ich die zum Teil weitgereisten Besucherinnen und Besucher aus dem Ausland begrüßen.

Bedanken möchte ich mich bei all denjenigen, die zur Tagung beigetragen haben, namentlich den Referentinnen und Referenten und dem Vorbereitungsteam um Jasmin Hartmann.

Dass wir diese Tagung durchführen, halte ich für wichtig und für selbstverständlich. Die Geschichte der Galerie Stern und das Schicksal von Max Stern sind Teil unserer Stadtgeschichte. Max Stern war ein angesehenener Bürger dieser Stadt. Die Galerie Stern, die er im Jahre 1934 von seinem Vater Julius Stern übernommen hatte, handelte Kunstwerke alter Meister und der Düsseldorfer Malerschule. Kunde der Galerie war das gehobene Bürgertum Düsseldorfs.

Max Stern wurde ein Opfer des Terrorregimes der Nazis. 1935, nach dem Erlass der sogenannten Nürnberger Rassengesetze, wurde Max Stern mit einem Berufsverbot belegt und musste die Galerie schließlich im Jahre 1937 schließen, nachdem Bemühungen, sie zu verpachten, erfolglos geblieben waren.

Um den zunehmenden Repressalien zu entgehen und seine Flucht ins Ausland zu ermöglichen, war er gezwungen, den Galeriebesitz zu veräußern. Bei einer Auktion im Kölner Auktionshaus Lempertz wurde ein erheblicher Teil der Kunstwerke – den Umständen geschuldet – unter Wert verkauft; und was nicht veräußert werden konnte, wurde von den Nazis beschlagnahmt.

Max Stern gelang schließlich über London die Flucht nach Kanada, wo er sich nach dem Krieg als Galerist eine neue Existenz aufbaute. 1987 verstarb er auf einer Reise.

Ich habe es erwähnt, das Leben und Schicksal Max Sterns ist Teil unserer Stadtgeschichte und deshalb bin ich glücklich darüber, dass wir sein Leben und die Geschichte der Galerie Stern in einer Ausstellung des Stadtmuseums im kommenden Jahr würdigen werden.

Das Schicksal Max Sterns ist auch Gegenstand der Erinnerungskultur, die wir in dieser Stadt sehr intensiv pflegen. Die Mahn- und Gedenkstätte in Düsseldorf hat das Schicksal zahlreicher jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger erforscht und dokumentiert, die Opfer des Naziterrors wurden.

Wir gedenken ihrer in Düsseldorf in vielfältiger Weise: Mit den Stolpersteinen etwa und alljährlich bei der Gedenkveranstaltung am Jahrestag der Reichspogromnacht vom 9. November 1938. Nur wenn wir die Erinnerung an das unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zugefügte Leid wachhalten, sind wir gefeit vor einem Rückfall in die damalige Barbarei.

Dokumentieren und Erinnern sind die eine Seite der historischen Aufarbeitung. Die Wiedergutmachung erlittenen Unrechts, dort, wo es möglich ist, die andere.

Wir alle wissen, dass sich heute in privaten und öffentlichen Sammlungen weltweit immer noch zahlreiche Kunstwerke befinden, die in der Nazizeit ihren jüdischen Besitzerinnen und Besitzern unrechtmäßig abhandengekommen sind.

Um dieses Unrecht wieder gut zu machen, wurde 1998 die Washingtoner Erklärung unterzeichnet, deren Ziel es ist, diese Kunstwerke ausfindig zu machen und sie im Rahmen einer fairen und gerechten Lösung ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern zurückzugeben. In Düsseldorf wissen wir uns der Washingtoner Erklärung verpflichtet und wollen ihr nicht nur dem Buchstaben nach, sondern ihrem Geist und ihrer Zielsetzung nach entsprechen.

Aus diesem Grunde betreiben wir intensiv Provenienzforschung und haben erst unlängst im Rat entschieden, die entsprechende Abteilung auf insgesamt vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzustocken. Wir wollen wissen, wann, unter welchen Umständen und auf welchem Wege Kunstwerke in unsere Museen gelangt sind.

Und wir werden Kunstwerke selbstverständlich immer dann den Erben ihrer jüdischen Eigentümerinnen und Eigentümer zurückgeben, wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Besitzverlust unrechtmäßig erfolgt ist.

Eindeutig sind die wenigsten Fälle, weil die Provenienz nach fast 80 Jahren häufig nicht mehr eindeutig ermittelt werden kann; aber selbst dann, wenn die Provenienz lückenlos dokumentiert werden kann, bleiben oft Fragen offen.

Lassen Sie mich nur ein paar davon streifen:

Muss unterschieden werden – und das ist gerade bei Galerien oft unklar – ob ein Kunstwerk im Besitz der Galerie oder Teil der im Eigentum des Galeristen befindlichen Privatsammlung war?

Wie ist der maßgebliche Zeitpunkt zu beurteilen? Unstreitig muss ein unrechtmäßiger Rechtsverlust immer dann vermutet werden, wenn der Entzug nach Erlass der „Nürnberger Rassengesetze“ erfolgte; aber was ist mit dem Zeitraum zwischen 1933 und 1935?

Wie gehen wir mit den Fällen um, bei denen ein Kunstwerk nicht im Herrschaftsbereich der Nazis veräußert wurde, mit anderen Worten: Müssen wir zwischen Raubgut und Fluchtgut unterscheiden?

Welchen Einfluss auf eine mögliche Restitution haben abgeschlossene Restitutions- und Entschädigungsverfahren auf der Grundlage des sogenannten Wiedergutmachungsrechts der unmittelbaren Nachkriegszeit? Hier geht es möglicherweise nicht mehr in erster Linie um Naziunrecht, sondern um „Nachkriegsunrecht“; ich denke, auch dieser Diskussion müssen wir uns stellen.

Wie gehen wir mit Restitutionsansprüchen um, die sich auf Kunstwerke beziehen, deren Rückgabe vom unmittelbar Betroffenen – selbst in Kenntnis der damaligen Sach- und Rechtslage – nicht verlangt wurde. Mit anderen Worten: Kann es sein, dass, und gegebenenfalls unter welchen Umständen einem Erben mehr Rechte zustehen können, als sie vom unmittelbaren Rechtsverlierer geltend gemacht wurden?

All diese Fragen, davon bin ich überzeugt, müssen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Kunstwerken beurteilt und beantwortet werden.

In Düsseldorf widmen wir uns der Frage der Restitution von unrechtmäßig entzogenen Kunstwerken mit großer Ernsthaftigkeit und Sorgfalt.

Lassen Sie mich zwei Beispiele nennen:

Das Bild „Die Kinder des Künstlers“ von Schadow war unstreitig einmal im Besitz der Galerie Stern. Bei meinem ersten Besuch in Montreal wurde ich von den Vertreterinnen und Vertretern des Max Stern Art Restitution Projects darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Gemälde Gegenstand eines Restitutionsanspruchs sei.

Ich sagte zu, mich persönlich um diese Angelegenheit kümmern zu wollen. In der Folge führte ich ein halbtägiges Hearing mit den Anwälten der „Streitparteien“, also des Max Stern Art Restitution Projects und des Museums Kunstpalasts, durch, in dessen Verlauf sämtliche verfügbaren Dokumente, die die Provenienzforschung ergeben hatten, gewürdigt wurden.

Ich kam dabei zu dem Ergebnis, dass dieses Gemälde mit Sicherheit bereits vor dem Jahr 1935, und mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits vor 1933 nicht mehr im Besitz der Galerie war. Den entsprechenden, von mir selbst verfassten Bericht leitete ich beiden Parteien zu, wobei ich gleichzeitig die Bereitschaft signalisierte, dieses Ergebnis von der Beratenden Kommission überprüfen zu lassen. Bislang wurde nach meiner Kenntnis ein entsprechender Antrag nicht gestellt. Gleichwohl werden nach wie vor Restitutionsansprüche auf dieses Bild erhoben.

Ein zweiter Fall ist das Gemälde „Füchse“ von Franz Marc. Der jüdische Eigentümer des Bildes, der Bankier Kurt Grawi, wurde von den Nazis in besonders brutaler Weise verfolgt, drangsaliert, inhaftiert und schließlich zur Emigration gezwungen, die mit der Verschleuderung seines Vermögens einherging.

Immerhin aber gelang es ihm, über Mittelsmänner das Gemälde von Franz Marc in die Vereinigten Staaten zu bringen, wo es auf sein Geheiß dem Museum of Modern Art angeboten wurde. Der vom Museum gebotene Preis, der seinerzeit für ein derartiges Kunstwerk offenbar marktüblich war, wurde von Herrn Grawi abgelehnt, so dass das Kunstwerk schließlich von einem kalifornischen Käufer deutscher Herkunft zu einem höheren Preis erworben werden konnte, und nach weiteren Verkäufen schließlich in den Besitz des Düsseldorfer Kunstpalastes gelangte.

Auch dieser Fall zeigt exemplarisch, wie schwierig diese komplexe Materie zu beurteilen ist. Offensichtlich steht der Verkauf untrennbar im Zusammenhang mit dem grausamen Verfolgungsschicksal des Voreigentümers. Gleichwohl bleibt die Frage offen, ob, hätte Grawi das Angebot des MoMA angenommen, gegenüber dem Museum jemals ein Restitutionsanspruch hätte geltend gemacht werden können mit dem Hinweis darauf, dass das Kunstwerk trotz des gebotenen marktüblichen Preises unter den obwaltenden Umständen vom New Yorker Museum nicht gutgläubig erworben werden konnte.

Auch in diesem Falle haben wir angeboten, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie sehen, die Sachverhalte sind kompliziert und erfordern eine differenzierte Betrachtung, die Aspekte des Rechts und der Gerechtigkeit ebenso berücksichtigt, wie solche der historischen und moralischen Verantwortung.

Umso mehr bedaure ich es, dass die Expertinnen und Experten des Max Stern Art Restitution Projects eine Teilnahme an der heutigen Tagung nicht ermöglichen konnten.

Ich bin aber sicher, wir werden zu diesem Thema wieder ins Gespräch kommen und gemeinsam nach fairen und gerechten Lösungen suchen, so wie es die Washingtoner Erklärung vorsieht.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Tagung und darf die Gelegenheit nutzen, nochmals all denjenigen herzlich zu danken, die an ihrer Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren beziehungsweise sind.

Vielen Dank!